

Interpellation Brühlmann-Waldkirch / Kuster-Diepoldsau (25 Mitunterzeichnende) vom 25. April 2017

## Landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2017

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2017

Guido Brühlmann-Waldkirch und Peter Kuster-Diepoldsau stellen in ihrer Interpellation vom 25. April 2017 fest, dass bei der landwirtschaftlichen Strukturdatenerfassung bis Ende 2016 alle landwirtschaftlich genutzten Flächen als Zahlen auf dem Flächenverzeichnis erfasst wurden und dass ab dem Jahr 2017 die Flächen als Geodaten eingezeichnet und mittels Internet erfasst werden mussten.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Art. 178 Abs. 5 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG) bestimmt, dass die Kantone zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich die nötigen Flächen und deren Nutzung im geografischen Informationssystem (GIS) zu erfassen und die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten zu berechnen haben. Nach Art. 113 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) müssen die Kantone spätestens ab dem Jahr 2017 Geodaten zur Berechnung der Direktzahlungsbeiträge verwenden. Diese Vorgaben des Bundes sind seit 1. Februar 2012 bekannt (Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 [BBI 2012, 2275 ff.]). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Agrarpolitik 2014–17 (AP 14–17) wurden sie nicht in Frage gestellt und ihnen erwuchs mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz vom 22. März 2013 Rechtskraft. Im Kanton St.Gallen wurde die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2017 nach fünfjähriger Vorbereitungszeit bundesrechtskonform GIS-basiert umgesetzt (siehe auch Abschnitt 2.4.5 der Botschaft der Regierung zum Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz vom 15. April 2014 [ABI 2014, 1138 ff. / 22.14.03]). Der Kanton St.Gallen verfügt nun für die rund 3'500 Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen über gute Geodaten. Diese ermöglichen u.a. auch, dass die Hang- und Steillagenbeiträge ab dem Jahr 2017 korrekt berechnet und ausbezahlt werden können. Ohne Geodaten könnten u.a. über 10 Mio. Franken Kulturlandschaftsbeiträge nicht zeit- und sachgerecht ausbezahlt werden, was in den Folgejahren zu aufwändigen Korrekturen und Rechtsmittelverfahren wie auch zu Rückforderungen und Nachzahlungen geführt hätte. Die Strukturdatenerhebung 2017 verursachte für alle betroffenen Stellen wie Landwirte, Gemeinden und Landwirtschaftsamt einen einmaligen erheblichen Mehraufwand. Zu Beginn der Erhebungsperiode kamen verschiedene technische Probleme zum Vorschein, die trotz vorherigem Testbetrieb nicht erkannt worden waren. Es gab Unterbrüche in der Systemverfügbarkeit von mehreren Stunden. Ab der vierten Erhebungswoche konnte das System aber stabilisiert werden.
2. Das Landwirtschaftsamt hat zahlreiche positive Rückmeldungen von den Gemeinden erhalten. Gemäss Kenntnissen des Landwirtschaftsamtes konnten viele Landwirte die Erhebung selbstständig abschliessen. Bäuerinnen und Bauern wurden während der neunwöchigen Erhebungsphase von der Hotline des Landwirtschaftsamtes, die an sechs Tagen in der Woche in Betrieb war, unterstützt. Vor der Erhebung hat das Landwirtschaftsamt den Gemeinden zudem personelle Unterstützung angeboten. Rund die Hälfte der Gemeinden nutzte das Angebot. Es gab aber auch wenige Gemeinden, die der Auffassung waren, der Aufwand für die Geodatenerfassung sei zu hoch gewesen. Diese Gemeinden verlangten eine weitergehende Unterstützung. Das Landwirtschaftsamt lehnte diese Forderungen mit Hinweis auf Art. 23 Bst. a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) ab. Nach Art. 23 Bst. a LaG ist die

Strukturdatenerhebung eine Aufgabe, die der Kanton den Gemeinden zugewiesen hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden in den Jahren vor 2017 bei ihren Aufgaben für die Landwirtschaft stark entlastet worden sind, beispielsweise durch die Einführung der obligatorischen Interneterfassung durch die Landwirte selber, den Wegfall der Kontrollen in der Landwirtschaft durch die Gemeinden, den Wegfall verschiedener Aufgaben bei der Biodiversität (Qualität II und Vernetzung). Zudem entfallen nun durch die erfolgte Geodatenerhebung die jährlichen, aufwändigen Flächenprüfungen, die ebenfalls durch die Gemeinden erledigt werden mussten. Diese Entlastungen sind auch in Zukunft gegeben.

3. Die Bereinigung der Geodaten wird einen erheblichen Aufwand verursachen. Er kann aber mit dem vorhandenen Personal und zusätzlich mit Aufträgen an Dritte im Rahmen des Budgets durch das Landwirtschaftsamt und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewältigt werden.
4. Die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ändert sich jedes Jahr und bei jeder Erhebung. Die nachfolgend aufgeführten Zahlen für das Jahr 2017 sind provisorisch, da die Bearbeitung der Flächen noch nicht abgeschlossen ist. Die LN betrug im Jahr 2016 69'957 ha, diejenige im Jahr 2017 69'676 ha. Die LN hat provisorisch um 281 ha abgenommen. Rund 1'400 Korrekturanträge der Landwirte sind aber noch nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die LN nach der Bereinigung etwas tiefer als im Vorjahr ist.
5. Flächen konnten nur auf der LN erfasst werden und somit konnten alle Flächen eingezeichnet werden, die tatsächlich LN sind. Es gibt eine Ausnahme. Dort, wo sich die LN und das Sömmerungsgebiet überschneiden haben, konnten Fläche auf der LN nicht mehr erfasst werden. Betroffen sind rund 30 Hektaren. Diese werden vom Landwirtschaftsamt bis im Herbst noch provisorisch nacherfasst. Die Anpassung des Sömmerungsgebiets ist aber in der Kompetenz des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Das Landwirtschaftsamt hat dem Bundesamt dieses Problem gemeldet und wird zusammen mit dem BLW nach Lösungen suchen.
6. Seit der Einführung der Direktzahlungen gab es in der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) Bestimmungen über Beitragskürzungen, die verhängt werden müssen, wenn Falschdeklarationen festgestellt werden. Unabhängig von den Geodaten sind auch in der heute geltenden DZV in solchen Fällen Beitragskürzungen vorgesehen. Die Sanktion besteht aus der Korrektur der Flächen auf die richtige Grösse und einer zusätzlichen Kürzung, die gleich hoch ist wie die durch die Korrektur bewirkte Beitragsänderung. Die Fehlerquelle ist aber bei den Geodaten geringer, weil die Flächen beim Einzeichnen ausgemessen werden. Bei den früheren Erhebungen war zwar die Gesamtfläche der LN auf einer Parzelle bekannt; der Umfang der einzelnen Nutzungsarten musste aber geschätzt werden.
7. Die Erhebung 2018 wird für die Gemeinden und für die Landwirte viel weniger Aufwand bedeuten als die Erhebung 2017. Sie wird vergleichbar werden mit der bisherigen Erhebung per Internet ohne Geodaten, da die Geodaten bereits erfasst sind und sie von Landwirtschaftsamt und Amt für Natur, Jagd und Fischerei bereinigt sein werden. Die als Geodaten erfassten Flächen können von den Landwirten bei Flächenabtausch einfach auf andere Betriebe verschoben werden. Eine Änderung der Nutzungsarten und der Grösse der Nutzfläche wird ebenfalls sehr einfach vorzunehmen sein.